

ANTRAG 21 – BG III: Verringerung Anzahl abrechnungsfähiger Sender

Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sender soll moderat reduziert werden, um die Verwaltungskosten vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen zu senken.

Änderung §§ 47, 48, jeweilige Absätze 2 VP:

„Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 5.c) modifizierter Senderwert (Absatz 5.b) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.“